

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 13

Register: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammensetzung, Gliederung und Verhalten ihrer einzelnen Glieder kennen. (Einnehmen von sogen. Aufnahmestellungen.)

Die Seitendeckungen oder Flankendetaшеments werden sowohl zur Sicherung der Flanken des Gross der Kolonne aufgestellt, oder auch, um den Marsch der Einsicht durch feindliche Patrouillen, die sich sonst ungehindert nähern könnten, zu entziehen. Sie werden zu oft mit den obenerwähnten Seitentrupps verwechselt. Ihr Verhalten ist aber ein wesentlich anderes; es wird deutlich zur Anschauung gebracht.

Endlich finden wir noch im 1. Anhange den Sicherheitsdienst auf geheimen Kriegsmärschen, besonders wichtig im sogen. Parteigängerkriege (Unternehmungen kleiner selbstständiger Abtheilungen, Freikorps, Franc-tireurs, Landsturm, oder wie man sie sonst nennen mag), während der 2. Anhang, wie schon erwähnt, die abgehandelten Regeln in praktischer Anwendung zeigt.

Das Werkchen, als 1. Abtheilung des Sicherheits- und Aufklärungsdienstes, sei somit nochmals warm empfohlen; wir werden nicht versäumen, unsere Leser auf die vom Verfasser in Aussicht gestellte analoge Behandlung des Vorpostendienstes, als 2. Abtheilung, bei ihrem Erscheinen aufmerksam zu machen.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. März 1874.)

Laut Beschluss des Bundesrates vom 19. Januar 1874 sollen dieses Jahr wieder drei Schulen für angehende Offiziere und Offiziersaspiranten der Infanterie und Schützen stattfinden und zwar:

I. Schule für neuernannte Offiziere der Infanterie und Schützen von Tessin und für Infanterie-Offiziersaspiranten romanischer und diejenigen von Bern deutscher Zunge, vom 5. Mai bis 12. Juni in Thun.

II. Schule für neuernannte Offiziere der Infanterie und Schützen deutscher und französischer Zunge, vom 16. Juni bis 24. Juli in Thun.

III. Schule für Infanterie-Offiziersaspiranten deutscher Zunge mit Ausnahme derjenigen von Bern, vom 28. Juli bis 4. September in Thun.

Das Kommando über die Schulen I und III ist dem Herrn eidgen. Obersten Stadler, dasjenige über die II. Schule dem Herrn eidgen. Obersten Hefz übertragen.

Die Theilnehmer der I. Schule haben am 4. Mai, diejenigen der II. Schule am 15. Juni, diejenigen der III. am 27. Juli, Nachmittags 4 Uhr, in der Kaserne Thun einzurücken.

Die Theilnehmer haben einen Kaput nach Ordonnanz, ein Repetiergewehr neuester Ordonnanz nebst Zubehör und einen Offizierstornister mitzubringen. Sämtliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patronatstasche samt Ledergurt und Bonnetscheide zu versehen. Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des Reglements zu bekleiden und auszurüsten.

Die Ausrüstung, Bewaffnung und Bekleidung wird einer genauen Kontrolle unterworfen und Abweichungen von den regulamentarischen Vorschriften sofort auf Kosten der Betreffenden, resp. der Kantone, bestraft werden.

An Reglementen sollen die Schüler mitbringen:

Die Exerzierreglemente;
das Dienstreglement nebst dem Anhang über die Pflichten der einzelnen Grade;

die Anleitung zur Kenntnis der Handfeuerwaffen und diejenige für die Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detachemente sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen, welche wo möglich so einzurichten sind, daß der Waffenplatz in einem Tage erreicht werden kann.

Schlechlich ersuchen wir die Kantone, die Schüler vor ihrem Abgang einer sanitären Visite zu unterwerfen und uns bis zum 15. April die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die I. Schule zu besuchen haben, bis zum 25. Mai die Verzeichnisse für die II. Schule, und diejenigen für die III. Schule bis zum 7. Juli jhd. Jahres.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 26. März 1874.)

Das Departement sieht sich bezüglich der im laufenden Jahre abzuhalgenden Schulen und Kurse der Kavallerie im Falle, Ihnen im Anschlusse an die auf Beilage III zum Schultableau enthaltenen Bestimmungen speziell noch Folgendes zu bemerken:

- In die am 8. April in Luzern beginnende Unteroffiziersschule dürfen nur solche Korporale kommandiert werden, welche im Besitz der neuen Pferdausrüstung vom Dezember 1873 und gerittenen Pferde sind;
- b) in die Kavallerie-Rekrutenschulen und Wiederholungskurse haben Offiziere und Aspiranten II. Kl. mit gerittenen Pferden einzurücken.

A u s l a n d .

Italien. Im „Ercito“ steht: Wir haben schon mehrere Male den Wunsch ausgesprochen, daß ein Theil unserer Artillerie in Berg-Batterie-Manövern eingeübt wird, und namentlich diejenigen Abtheilungen, welche im Kriegsfall dazu berufen sind, mit den Alpenjäger-Kompanien die Alpenpässe zu verteidigen. Wir haben jetzt Ursache zu glauben, daß unser Wunsch bald in Erfüllung geht. Von jedem Festungsgartillerieregimente soll nämlich eine Batterie für immer als Bergbatterie ausgerüstet werden, und diese Bergbatterien sollen, sobald die Jahreszeit dazu günstig ist, auf geeignetem Boden mit den Alpenkompanien zusammen manövriren.

Dasselbe Blatt versichert, daß der Helm, welchen der König und die Generale seines Gefolges in Wien und Berlin getragen haben, definitiv als Kopfbedeckung für Generäle eingeführt werden soll.

— (Vernehmung der Alpenkompanien.) Der General Ricotti hat beschlossen, die bereits formirten Alpen-Kompanien*) der Armee bis auf 24 zu augmentiren. Über dieser neuen Formationen werden bereits im Monat März zur Ausführung gelangen; und zwar soll Nr. 16 in Pieve de Teco, Nr. 17 in Jarresio, Nr. 21 in Nocea d'Anfo und Nr. 24 in Belluno garnisonieren. Die Nr. 18, 19, 20, 22 und 23 werden später formirt.

*) Diese neuen Spezialkorps der italienischen Armee sind für die schweizerisch-militärischen Verhältnisse in Bezug auf die Südgrenze so wichtig, daß wir nicht versieben werden, unsern Lesern allerhöchstens des Genauesten über sie und ihre zukünftige Wirksamkeit zu berichten.

Bei J. Schultheiss in Zürich sind eingetroffen:
Bartels, Grundzüge der angewandten Taktik. 2. Fr. 2. 70.

Der deutsch-französische Krieg 1870/71. Redigirt von der Kriegsgeschichtl. Abtheilung des Gr. Generalstabes. Die Ereignisse bei Metz, 15., 16., 17. August. Heft 5. Schlacht bei Bionville—Mars-la-Tour. Mit Karten. Fr. 10. 95.